



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die dauerhafte Überlassung, Pflege von XFT-Standardsoftware und Dienstleistungen

Stand 04.06.2020

<b>Teil A - Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Preise	3
<b>Teil B – Lieferung und Nutzung von Software</b>	<b>3</b>
§ 3 Liefergegenstand	3
§ 4 Lieferung	4
§ 5 Nutzungsrechte	4
§ 6 Weitergabe	5
§ 7 Vergütung	5
§ 8 Ende der Nutzungsberechtigung	5
<b>Teil C – Softwarepflege</b>	<b>6</b>
§ 9 Leistungen von XFT im Rahmen der Softwarepflege	6
§ 10 Pflege alter Release der Software und Pflicht zur Aktualisierung	8
§ 11 Laufzeit und Kündigung	8
§ 12 Vergütung und Vergütungsanpassung	9
§ 13 Zurückbehaltungsrecht	10
<b>Teil D – Dienstleistungen</b>	<b>10</b>
§ 14 Anwendungsbereich	10
§ 15 Rechte an Leistungsergebnissen	10
<b>Teil E – Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	11
§ 17 Übernutzung und Vermessung	12



<i>§ 18</i>	<i>Mängelgewährleistungsrechte des Auftraggebers</i>	<i>12</i>
<i>§ 19</i>	<i>Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen</i>	<i>13</i>
<i>§ 20</i>	<i>Entwicklungen an der Software</i>	<i>14</i>
<i>§ 21</i>	<i>Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht</i>	<i>14</i>
<i>§ 22</i>	<i>Geheimhaltung und Datenschutz</i>	<i>14</i>
<i>§ 23</i>	<i>Schriftform</i>	<i>15</i>
<i>§ 24</i>	<i>Erfüllungsort</i>	<i>15</i>
<i>§ 25</i>	<i>Rechtswahl und Gerichtsstand</i>	<i>15</i>



## Teil A - Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit der XFT GmbH, SAP Partner-Port, Altrottstraße 31, 69190 Walldorf (nachfolgend „XFT“) zur dauerhaften Überlassung und Pflege von XFT-Standardsoftware. Ergänzend zu den Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die beim jeweiligen Vertragsschluss gültige Preis- und Konditionenliste von XFT; diese ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Für andere Leistungen von XFT, wie z.B. Dienstleistungen, Softwareinstallation, Parametrisierung oder Anpassung von Standardsoftware, Einweisungen oder Schulungen gelten andere Bedingungen von XFT. Solche Zusatzleistungen sind nicht Vertragsinhalt und müssen gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn XFT hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn XFT eine Bestellung des Auftraggebers ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu widersprechen. Benötigt der Auftraggeber neben der Unterzeichnung des Vertrages für seine interne Abwicklung die Generierung einer eigenen, gesonderten Bestellung, so sind bei Widersprüchlichkeiten allein die Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des jeweiligen Vertrags maßgeblich.

### § 2 Preise

- 2.1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht abweichend angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, außer der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit.

## Teil B – Lieferung und Nutzung von Software

### § 3 Liefergegenstand

- 3.1. Haben XFT und der Auftraggeber einen Vertrag zur dauerhaften Überlassung von XFT Standardsoftware („Softwareüberlassungsvertrag“) geschlossen, so liefert XFT dem Auftraggeber die im Vertrag bezeichnete XFT-Standardsoftware (im Folgenden kurz „Software“). Die Software wird, sofern nicht abweichend im Softwareüberlassungsvertrag vereinbart, in der bei Auslieferung aktuellen, von XFT generell für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert. XFT liefert dem Auftraggeber mit der Software auch die zur Software gehörende Benutzerdokumentation in ausdrückbarer, elektronischer Form, sofern dies nicht abweichend im Softwareüberlassungsvertrag geregelt ist.



- 3.2. Einsatzbedingungen und Funktionsumfang der Software bestimmen sich nach den Angaben im Softwareüberlassungsvertrag sowie der Produktbeschreibung in der bei Vertragsschluss gültigen Benutzerdokumentation. Bei Widersprüchen haben die Angaben im Softwareüberlassungsvertrag Vorrang. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet XFT nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von XFT herleiten, es sein denn, ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer von XFT hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

#### **§ 4 Lieferung**

- 4.1. Sofern im Softwareüberlassungsvertrag nicht abweichend vereinbart, liefert XFT die Software entweder durch Versand eines Datenträgers an die Lieferadresse des Auftraggebers oder durch Bereitstellung zum elektronischen Download durch den Auftraggeber (Electronic Delivery).

#### **§ 5 Nutzungsrechte**

- 5.1. Die Parteien vereinbaren in dem Softwareüberlassungsvertrag, welche Lizenzen gemäß der Preis- und Konditionenliste von XFT der Auftraggeber erwirbt. Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung überträgt XFT die Lizenzen an der Software an den Auftraggeber. Die Lizenzen beinhalten die Befugnis zur bestimmungsgemäßen, dauerhaften und nicht ausschließlichen Nutzung der Software und der Benutzerdokumentation. XFT weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser als Nutzer für den Erwerb einer angemessenen SAP-Lizensierung verantwortlich ist.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass das nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 5.3. Der Auftraggeber darf Sicherungskopien der Software erstellen, soweit dies für eine zukünftige Nutzung der Software erforderlich ist.
- 5.4. Erhält der Auftraggeber, z.B. im Rahmen der Nacherfüllung, eine neue Version der lizenzierten Software, die eine früher überlassene Version der Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Nutzungsrechte, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Bis zur Produktivsetzung darf er die neue Version der Software als Testsystem neben der früher überlassenen, noch operativ genutzten Software nutzen. Als neue Version zählt auch eine Software, die mit einem Update oder Support Package versehen wurde.
- 5.5. Mangels ausdrücklich abweichender Festlegung im Vertrag darf der Auftraggeber die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Ein „verbundenes Unternehmen“ ist eine juristische Person, die dem Auftraggeber gehört (Tochtergesellschaft) oder der der Auftraggeber gehört (Muttergesellschaft) oder die dem Eigentümer des Auftraggebers gehört (Schwestergesellschaft). "Gehören" meint eine direkte Beteiligung von mehr als 50 %.
- 5.6. Die Nutzung der Software, um für dritte Unternehmen EDV-Dienstleistungen zu erbringen, bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Rechtseinräumung im Softwareüberlassungsvertrag.
- 5.7. Will der Auftraggeber die Software nicht selbst, sondern durch ein drittes Unternehmen (z.B. Hostingprovider oder Outsourcingunternehmen), eingeschlossen auch verbundene Unternehmen des Auftraggebers, für eigene Zwecke betreiben lassen, so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen



Vereinbarung mit XFT möglich. XFT wird einen solchen Abschluss bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen - insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Software durch das dritte Unternehmen – nicht unbillig verweigern.

## **§ 6 Weitergabe**

- 6.1. Der Auftraggeber darf die Software, die er von XFT zur dauerhaften Nutzung erhalten hat, nur dann an einen Dritten überlassen (im Folgenden „Zweiterwerber“) soweit:
- bei auf Datenträgern gelieferter Software ausschließlich die Originaldatenträger überlassen werden (also keine Kopien),
  - der Auftraggeber die Nutzung der Software vollständig aufgegeben und vorhandene Kopien gelöscht oder auf andere Weise vernichtet hat und
  - der Auftraggeber XFT über den Namen und die vollständige Anschrift des Zweiterwerbers schriftlich informiert hat.
- 6.2. Die Software ist nur als Ganzes zu übertragen, soweit in diesem Absatz nicht etwas anderes geregelt ist. Zur Software als Ganzes gehören auch sämtliche nachträglich erworbenen Lizenzen zu der jeweiligen Software, die insoweit eine Einheit bilden. Eine Aufspaltung von Volumenlizenzen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
- 6.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten oder zu verleasen.

## **§ 7 Vergütung**

- 7.1. Für die Lieferung der im Softwareüberlassungsvertrag bezeichneten Software und die Einräumung der Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung zahlt der Auftraggeber an XFT die im Vertrag festgelegte Vergütung. Soweit im Vertrag keine Vergütung für die Software vereinbart ist, hat der Auftraggeber an XFT als Vergütung den bei Vertragsschluss gültigen XFT-Listenpreis der Software zu zahlen.
- 7.2. Die Überlassungsvergütung ist mit Lieferung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.3. XFT behält sich alle Rechte an der Software bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen aus dem Softwareüberlassungsvertrag vor.

## **§ 8 Ende der Nutzungsberechtigung**

- 8.1. Bei Erlöschen der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsberechtigung an der Software (z.B. durch berechtigten Rücktritt) gibt der Auftraggeber sämtliche gelieferten Datenträger mit der Software an XFT zurück und löscht sämtliche sonstigen Kopien der Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch auf Rückgabe und Löschung um die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Die Erledigung versichert der Auftraggeber schriftlich gegenüber XFT.



## Teil C – Softwarepflege

### § 9 Leistungen von XFT im Rahmen der Softwarepflege

- 9.1. Haben XFT und der Auftraggeber einen Vertrag zur Pflege von XFT-Standardsoftware („Pflegevertrag“) geschlossen, so erbringt XFT gegen Zahlung der vereinbarten Pflegegebühren die nachfolgend aufgeführten Pflegeleistungen entsprechend den Vereinbarungen im Pflegevertrag und den nachfolgenden Regelungen.
- 9.2. Der Auftraggeber muss stets alle Lizenzen einer Software von XFT (einschließlich späterer Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener Software) vollständig bei XFT in Pflege halten oder den Pflegevertrag insgesamt für die betreffende Software kündigen.
- 9.3. Support
  - 9.3.1. XFT unterstützt den Auftraggeber während der Laufzeit des Pflegevertrages bei auftretenden Anwendungsproblemen durch Hinweise zur Fehlerbeseitigung, Fehlervermeidung und Fehlerumgehung.
  - 9.3.2. Der Support von XFT ist von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr („Supportzeiten“) über SAP Online Service Marktplatz über die Komponente XX-PART-XFT erreichbar.
  - 9.3.3. XFT weist den Auftraggeber darauf hin, dass der Support nicht das zum Einsatz der Software notwendige technische Wissen über die Art und Weise der Bedienung der Software ersetzt. Der Support von XFT ist daher berechtigt, die Bearbeitung von Anfragen des Auftraggebers abzulehnen, wenn diese Anfragen auf unzureichenden Kenntnissen des vom Auftraggeber eingesetzten Personals beruhen. XFT behält sich vor, für Fragestellungen, für die Schulungen angeboten werden, den Auftraggeber auf die Teilnahme an einer solchen Schulung zu verweisen.
- 9.4. Neue Releases, Patches und Support Packages
  - 9.4.1. Der Auftraggeber erhält daneben während der Laufzeit eines Pflegevertrages auf Abruf alle neuen Releases der von der Softwarepflege umfassten Softwareprodukte sowie Patches und Support Packages für diese Softwareprodukte. Ein neues Release liegt vor, wenn eine neue Entwicklungsstufe der Software allgemein für den Vertrieb von XFT freigegeben worden ist, die sich gegenüber der vorherigen Version unterscheidet. Ein neues Release geht mit einem Hochzählen der Versionsbezeichnung der Software einher (z.B. von 3.1 auf 3.2).
  - 9.4.2. Der Auftraggeber erhält auf Abruf nach Wahl von XFT das Release, den Patch oder das Support Package auf einem Datenträger geliefert oder durch XFT zum elektronischen Download bereitgestellt. Die Implementierung des Releases, des Patches oder des Support Packages ist im Rahmen des Pflegevertrages nicht durch XFT geschuldet.
  - 9.4.3. XFT weist den Auftraggeber darauf hin, dass sich die Kompatibilität mit anderen Computerprogrammen mit einem neuen Release der Software, einem Patch oder Support Package



ändern kann. XFT empfiehlt daher dem Auftraggeber, ein neues Release der Software, ein Patch oder Support Package zunächst in einer nicht produktiv genutzten Testumgebung zu prüfen.

- 9.4.4. XFT räumt dem Auftraggeber an einem gelieferten Release, Patch oder Support Package einer Software die gleichen Nutzungsrechte ein, wie sie dem Auftraggeber bei Überlassung der Software ursprünglich eingeräumt wurden.

## 9.5. Fehlerbehebung

- 9.5.1. Meldet der Auftraggeber während der Laufzeit eines Pflegevertrages einen Fehler der Software, so wird XFT den Auftraggeber bei der Suche nach der Ursache des Fehlers unterstützen und die Beseitigung des Fehlers oder Maßnahmen, wie der Fehler umgangen oder überbrückt werden kann, wie nachfolgend ausgeführt übernehmen.
- 9.5.2. Ein Fehler liegt dabei vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung eine in der Produktbeschreibung aufgeführten Funktion nicht oder fehlerhaft erbringt und sich dies mehr als unerheblich auf die vertraglich vorausgesetzte Verwendung auswirkt.
- 9.5.3. Für Fehler gilt dabei folgende Fehlerklasseneinteilung:

Fehlerklasse 1	<u>Betriebsverhindernder Fehler:</u> Durch einen Fehler der Software ist eine Nutzung der Software nicht mehr möglich.
Fehlerklasse 2	<u>Erheblich betriebsbehindernder Fehler:</u> Durch einen Fehler der Software sind wesentliche Funktionen der Software eingeschränkt oder nicht nutzbar.
Fehlerklasse 3	<u>Sonstige Fehler:</u> Alle sonstigen Fehler gem. Ziffer 9.5.2, die nicht in Fehlerklasse 1 oder Fehlerklasse 2 einzuordnen sind.

- 9.5.4. XFT und der Auftraggeber werden die Einordnung eines gemeldeten Fehlers in eine der Fehlerklassen einvernehmlich vornehmen. Ist eine einvernehmliche Einordnung nicht möglich, wird XFT den gemeldeten Fehler entsprechend den Angaben des Auftraggebers und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers einordnen.
- 9.5.5. Entsprechend der Einordnung erhält der Auftraggeber eine Rückmeldung über die Aufnahme der Fehlerbehebung und den Stand der Bearbeitung innerhalb folgender Reaktionszeiten:

Fehlerklasse 1	Innerhalb von 1 Werktag
Fehlerklasse 2	Innerhalb von 5 Werktagen
Fehlerklasse 3	Innerhalb von 10 Werktagen

Die Reaktionszeit berechnet sich dabei ab dem Zeitpunkt, zu dem die Fehlermeldung im Support von XFT eingegangen ist. Geht die Fehlermeldung außerhalb der Supportzeiten ein, so beginnt die Reaktionszeit mit dem nächsten Arbeitsbeginn des Supports zu laufen.



- 9.5.6. XFT wird einen gemeldeten Fehler der Software oder der Dokumentation innerhalb angemessener Frist beheben. XFT ist dabei nicht für Verzögerungen verantwortlich, die durch ein Verhalten von SAP herbeigeführt werden und auf das XFT keinen Einfluss hat. Möglich ist eine Fehlerbehebung dabei, jedoch nicht abschließend, durch eine der folgenden Maßnahmen:
- Lieferung eines neuen, verfügbaren Releases
  - Lieferung verfügbarer Support Packages oder Patches
  - Bereitstellung eines Workarounds
  - Handlungsanweisungen (Hinweis) zur Behebung oder Umgehung des Fehlers
  - Fehlerservice per Remote-Zugriff
- 9.5.7. Bietet XFT dem Auftraggeber zur Vermeidung oder zur Behebung eines Fehlers der Software ein neues Release, ein Support Package, ein Patch oder Workaround an, so hat der Auftraggeber diese zu übernehmen. Eine Übernahme kann der Auftraggeber nur ablehnen, wenn die Übernahme unzumutbare Auswirkungen, etwa Anpassungs- oder Umstellungsprobleme bei dem Auftraggeber verursacht.

## **§ 10 Pflege alter Release der Software und Pflicht zur Aktualisierung**

- 10.1. Nach Freigabe eines neuen Releases erhält der Auftraggeber Leistungen unter diesem Pflegevertrag zur Fehlerbehebung, zur Lieferung neuer Releases und zum Support nur noch für die aktuelle und die letzten beiden, allgemein von XFT zuvor frei gegebenen Releases der Software. Hat der Auftraggeber eine ältere Version der Software im Einsatz, so liegt es im Ermessen von XFT, Leistungen im Rahmen des Pflegevertrages noch zu erbringen, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt.
- 10.2. Die Leistungen von XFT unter diesem Pflegevertrag für das aktuelle und die beiden vorangegangenen Releases der Software werden für die Software-Versionen der Systemumgebungen von SAP erbracht, für die das jeweilige Release durch XFT freigegeben wurde und für die von dem Unternehmen SAP AG selbst noch allgemeine Pflegeleistungen angeboten werden. Stellt SAP für eine Version die Pflegeleistungen ein, so endet ebenfalls die Pflicht von XFT, für diese Version der SAP-Systemumgebung noch Leistungen unter dem Pflegevertrag zu erbringen.
- 10.3. Werden durch SAP noch allgemeine Pflegeleistungen für eine Software-Version der SAP-Systemumgebung angeboten, für die das aktuelle oder eine der beiden vorangegangenen Releases der Software nicht freigegeben sind, so wird XFT das letzte, für diese SAP-Systemumgebung frei gegebene Release weiter pflegen, bis SAP die Pflegeleistungen für diese Software-Version der Systemumgebung einstellt.
- 10.4. Stellt der Auftraggeber seine Systemumgebung, in der er die XFT-Standardsoftware betreibt auf eine neuere SAP Version um, so verpflichtet sich der Auftraggeber gleichzeitig, die XFT Standardsoftware auf das neueste, für diese neuere SAP Version durch XFT allgemein freigegebene Release umzustellen.

## **§ 11 Laufzeit und Kündigung**

- 11.1. Der Pflegevertrag beginnt zu dem im Pflegevertrag genannten Datum des Vertragsbeginns. Falls kein Datum des Vertragsbeginns genannt ist, beginnt der Pflegevertrag mit Unterzeichnung des Pflegevertrages.



- 11.2. Der Pflegevertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Kalenderjahres in dem zwei volle Vertragsjahre, gerechnet ab Beginn des Pflegevertrages, enden. Eine Teilkündigung des Pflegevertrages ist dabei nicht zulässig.
- 11.3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Die Kündigung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

## **§ 12 Vergütung und Vergütungsanpassung**

- 12.1. Der Auftraggeber zahlt an XFT die im Softwarepflegevertrag festgelegte Pflegepauschale. Die Pflegepauschale wird zu Beginn eines Pflegezeitraums im Voraus fällig. Abgerechnet wird, je nach Vereinbarung, halb-, viertel- oder ganzjährig. Ist nichts gesondert vereinbart, so erfolgt die Abrechnung ganzjährig im Voraus. Soweit nicht anders vereinbart, bezieht sich der Abrechnungszeitraum auf volle Kalendermonate (mit Ausnahme der Abrechnung für den angebrochenen ersten Kalendermonat, die in die Vertragslaufzeit fallen).
- 12.2. Soweit im Pflegevertrag eine Pflegepauschale nicht ausdrücklich festgelegt ist, beträgt diese pro Vertragsjahr 20% des bei Abschluss des Pflegevertrages gültigen netto Listenpreises der vom Pflegevertrag umfassten Software.
- 12.3. Will der Auftraggeber einen Pflegevertrag abschließen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt ältere Softwareversion der Software lizenziert hat (z. B. weil er nicht mit Erwerb der Software einen Pflegevertrag abgeschlossen hat oder einen bestehenden Pflegevertrag zuvor gekündigt hatte), so hat er, um auf den bei Vertragsbeginn aktuellen Versionsstand zu kommen, eine Nachzahlung als Einmalzahlung zusätzlich zur vereinbarten Pflegepauschale zu zahlen. Die Nachzahlung ist mit Beginn des Pflegevertrages sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Nachzahlung entspricht dabei, sofern nicht abweichend im Pflegevertrag vereinbart, dem Betrag, der für einen Pflegevertrag ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Software bzw. bei kontinuierlicher Fortführung des Pflegevertrages an XFT zu zahlen gewesen wäre. Ein Anspruch gegen XFT auf nachträglichem oder erneutem Abschluss eines Pflegevertrages besteht jedoch nicht.
- 12.4. XFT hat das Recht einmal pro Vertragsjahr eine Anpassung der Pflegepauschale nach dem Pflegevertrag verlangen und zwar mit Wirkung für das jeweils folgende Kalenderjahr; frühestens jedoch sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung.
  - 12.4.1. Die Anpassung muss sich am Verbraucherpreisindex orientieren, der einmal monatlich berechnet und vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden veröffentlicht wird.
  - 12.4.2. Referenzwert des Verbraucherpreisindex ist dabei der Wert des Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Pflegevertrags. Werden Pflegeleistungen nachträglich von den Parteien vereinbart, ist insoweit bei ihnen der Wert des Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Nachtragsvereinbarung der maßgebliche Referenzwert.
  - 12.4.3. Die Referenzvergütung ist die jeweils zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarte Pflegepauschale ohne nachträgliche Preisanpassungen nach dieser Ziffer 12.4.
  - 12.4.4. XFT kann eine Erhöhung der Referenzvergütung um den Prozentsatz verlangen, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens gegenüber dem Referenzwert erhöht hat.



12.4.5. XFT hat die Preisanpassung mindestens zwei Monate im Voraus in Textform anzukündigen.

### **§ 13 Zurückbehaltungsrecht**

13.1. XFT ist berechtigt, die Pflegeleistungen ganz oder teilweise zurück zu behalten, wenn sich der Auftraggeber seit mehr als 30 Tagen nach Fälligkeit einer vereinbarten Pflegegebühr im Zahlungsverzug befindet. Weitergehende Rechte von XFT bleiben unberührt.

## **Teil D – Dienstleistungen**

### **§ 14 Anwendungsbereich**

- 14.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit der XFT GmbH, SAP Partner-Port, Altrottstraße 31, 69190 Walldorf (nachfolgend „XFT“) zur Beauftragung von Dienstleistungen sowie zur Durchführung von Schulungen.
- 14.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn XFT hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn XFT eine Bestellung des Auftraggebers ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu widersprechen. Benötigt der Auftraggeber neben der Unterzeichnung des Vertrages für seine interne Abwicklung die Generierung einer eigenen, gesonderten Bestellung, so sind bei Widersprüchlichkeiten allein die Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des jeweiligen Vertrags maßgeblich.
- 14.3. Der Umgang der Dienstleistungen nebst Vergütung wird in einem Dienstleistungsangebot festgelegt. Die Angebote von XFT sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 14.4. Mit den unter diesen Bedingungen erbrachten Leistungen unterstützt XFT ihren Auftraggeber ausschließlich bei den Vorhaben, die der Auftraggeber in eigener Verantwortung durchführen. XFT übernimmt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis sowie keine Projekt- oder Erfolgsverantwortung, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde. Mitarbeiter von XFT bilden eine eigene organisatorische Einheit und sind nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber ist gegenüber den Mitarbeitern von XFT nicht direkt weisungsberechtigt. XFT verpflichtet sich, die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen.

### **§ 15 Rechte an Leistungsergebnissen**

- 15.1. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart ist, räumt XFT dem Auftraggeber jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Leistung ein nicht ausschließliches, übertragbares, räumlich unbegrenztes, für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbares, dauerhaftes und unwiderrufliches Nutzungsrecht für die bestimmungsgemäße Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes an den Leistungsergebnissen ein.
- 15.2. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie



beispielsweise Analyse, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Schulungsunterlagen, Konzepte und Beschreibungen.

## Teil E – Gemeinsame Bestimmungen

### § 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 16.1. Die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation der Software und neuer Versionen der Software sowie von Patches, Support Packages und Workarounds obliegt dem Auftraggeber auf dessen Kosten.
- 16.2. Soweit das Einspielen und Nutzen der neuen Versionen der Software, Patches, Support Packages und Workarounds dies erfordern, ist es Sache des Auftraggebers, die notwendigen Voraussetzungen in der Systemumgebung zu schaffen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Einspielen neuer Versionen des Betriebssystems oder sonstiger zur Nutzung der neuen Version erforderlichen Drittsoftware.
- 16.3. Der Auftraggeber wird XFT im Rahmen der Mängelgewährleistung und Pflege Fehler der Software unter Angabe der für den Auftraggeber zweckdienlichen Informationen unverzüglich über den Support melden. Der Auftraggeber wird XFT im Rahmen der Mangelbeseitigung bzw. Pflege alle notwendigen Auskünfte, etwa Angaben zur Systemumgebung oder eine detaillierte Fehlerbeschreibung, zeitnah und kostenlos erteilen. Ebenso wird der Auftraggeber XFT im erforderlichen Umfang bei der Durchführung der Mangelbeseitigung und Pflegeleistungen kostenlos unterstützen.
- 16.4. Soweit unklar ist, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten provoziert, wird der Auftraggeber gemeinsam mit dem Personal von XFT eine Analyse der Systemumgebung der Software durchführen und ggf. auf eigene Kosten Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Systemumgebung einschalten.
- 16.5. Um XFT den Remote-Zugang zu der zu pflegenden Software sowie deren Systemumgebung zu gewähren, wird der Auftraggeber auf seine Kosten die auf seiner Seite erforderlichen technischen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Leitungen, Modems) bereitstellen und über die Dauer des Pflegevertrages vorhalten.
- 16.6. Erwirbt der Auftraggeber die Add-on Komponente XFT1, so stellt dieser auf seine Kosten für die Erbringung der Supportleistungen die hierzu notwendige Entwicklungs- und Korrekturinfrastruktur für die Supportmitarbeiter der XFT zur Verfügung, und zwar u.a. wie folgt:
  - SAP Cloud Platform Account des Auftraggebers mit aktiviertem Service „SAP WEB IDE Full-Stack“;
  - SAP Cloud Connector, der das Entwicklungssystem der Systemlandschaft des Auftraggebers mit seinem SAP Cloud Platform Account verbindet;
  - Support User auf dem SAP Cloud Platform Account mit entsprechenden Berechtigungen für Import/Export/Pflege der SAPUI5 Anwendungen des Add-on Package XFT1.
- 16.7. Die ordnungsgemäße, regelmäßige und gefahrensprechende Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.



## § 17 Übernutzung und Vermessung

- 17.1. Der Auftraggeber wird XFT unverzüglich jede Überschreitung der vereinbarten Nutzungsberechtigung („Übernutzung“) schriftlich mitteilen. Eine solche Übernutzung liegt insbesondere vor, wenn der Pflegevertrag nicht sämtliche Lizenzen einer Software abdeckt (vgl. Ziffer 9.2).
- 17.2. Bei einer Übernutzung hat der Auftraggeber an XFT rückwirkend als Entschädigung eine fiktive Lizenzgebühr bzw. fiktive Pflegepauschale für die Übernutzung zu zahlen. Die fiktive Lizenzgebühr bzw. fiktive Pflegepauschale richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Übernutzung gültigen Preis- und Konditionenliste. Fällt die Übernutzung in den Geltungszeitraum verschiedener Preis- und Konditionenlisten, so ist die erste Preis- und Konditionenliste maßgeblich, die in den jeweiligen Verletzungszeitraum fällt. Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftraggebers bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche von XFT unberührt.
- 17.3. XFT hat die Befugnis, einmal jährlich die lizenzierte Software zu vermessen. Hierzu wird der Auftraggeber eine Routine der Software starten und die Messergebnisse an XFT übermitteln oder XFT wird, nach Absprache mit dem Kunden, die Vermessung per Remote-Zugriff eigenständig vornehmen. Neben der Vermessung wird auf schriftliche Aufforderung von XFT der Auftraggeber gegenüber XFT den tatsächlichen Nutzungsumfang schriftlich bestätigen, etwa dass die lizenzierte Software nur im Rahmen der vertraglichen, bestimmungsgemäßen Nutzung genutzt wird und wurde.

## § 18 Mängelgewährleistungsrechte des Auftraggebers

- 18.1. Liegt bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber ein Sach- oder Rechtsmangel der Lieferung von XFT vor, ist XFT berechtigt, den Mangel nach ihrer Wahl entweder durch Neulieferung oder durch Beseitigung (Nachbesserung) zu beheben. Die Beseitigung eines Mangels kann nach Wahl von XFT auch darin bestehen, dass XFT dem Auftraggeber zumutbare telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen für einen Workaround gibt, soweit dieser die Nutzbarkeit der Software nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- 18.2. Kann XFT einen Mangel innerhalb angemessener Frist nicht beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl zum einen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. eines Pflegevertrages) tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. XFT steht während der angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Neulieferung die Zahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neulieferung kann erst dann angenommen werden, wenn XFT diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- 18.3. XFT hat nur für die Mängel einzustehen, die sie zu vertreten hat. Die Mängelhaftung beschränkt sich auf die Standardsoftware und die vertraglich vereinbarte Pflege der Standardsoftware. Andere Dienstleistungen und Nebenleistungen unterliegen nicht der Mängelhaftung.
- 18.4. Stellt sich im Rahmen einer Fehlersuche heraus, dass die Lieferung oder Leistung von XFT bei Gefahrübergang keinen Sachmangel hatte, ist XFT berechtigt, dem Auftraggeber den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Preisliste von XFT für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.
- 18.5. Der Auftraggeber wird bei Sach- oder Rechtsmängeln eine von XFT gelieferte neue Version der Software übernehmen und auf eigene Kosten installieren, sofern der bestimmungsgemäße Funktionsumfang



erhalten bleibt und die Installation für den Auftraggeber nicht zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

- 18.6. Führt die bestimmungsgemäße Nutzung der Lieferungen oder Leistungen von XFT zur Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter („Rechtsmangel“), wird XFT den Auftraggeber außerdem von Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, die von XFT unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene, notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von XFT. Die vorstehenden Verpflichtungen von XFT aus dieser Ziffer 18.7 bestehen nur, wenn
- der Auftraggeber XFT unverzüglich von gegen ihn geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Auftraggeber XFT in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und
  - die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht.
- 18.7. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Lieferung. Demgegenüber gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn XFT den Mangel arglistig verschwiegen hat, den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder eine Garantie (im Sinne von § 443 BGB) für die fehlende Beschaffenheit übernommen hat.
- 18.8. Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (im Sinne von § 443 Bürgerliches Gesetzbuch) durch XFT bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers für Sach- und Rechtsmängelansprüche unberührt.
- 18.9. Es besteht kein Mängelgewährleistungsanspruch, sofern unautorisierte Änderungen vom Auftraggeber oder Dritten an der Standardsoftware durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder der Auftraggeber lediglich vom Hersteller der Standardsoftware verfügbar gemachte neue Programmstände oder Fehlerhinweise installiert.

## **§ 19 Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen**

- 19.1. XFT schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine wesentlichen Vertragspflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von XFT. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ist nicht beschränkt.
- 19.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, bei Abschluss des jeweiligen Vertrags vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 19.3. Die Haftung von XFT für leicht fahrlässiges Verhalten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, unabhängig vom Rechtsgrund, der Höhe nach beschränkt auf das Auftragsvolumen oder EUR 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend EURO) – je nachdem was höher ist. Bei Datenverlusten werden nur die Kosten der Wiederherstellung ersetzt.
- 19.4. Der Auftraggeber muss sich etwaiges Mitverschulden anrechnen lassen.



- 19.5. Hinweis zum Produkt „XFT Zeugnismanager“: XFT gewährleistet, dass die Datenbank mit den Textbausteinen für Arbeitszeugnisse, die extern eingekauft wird, frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen könnten. Eine darüberhinausgehende Haftung für die Datenbankinhalte ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber obliegt die Prüfung, ob die Textbausteine für Arbeitszeugnisse im jeweiligen konkreten Anwendungsfall geeignet sind und den arbeitsrechtlichen Anforderungen genügen; XFT haftet hierfür nicht.

## **§ 20 Entwicklungen an der Software**

- 20.1. Sämtliche Ergebnisse, Weiter- und Neuentwicklungen, die von oder für XFT entwickelt werden, und sämtliche damit verbundenen oder darin verkörperten oder daraus resultierenden geistigen Schutzrechte (zusammen die „Entwicklungen“) stehen ausschließlich XFT zu. Soweit nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag vereinbart, gilt dies auch, wenn solche Entwicklungen auf Vorschlägen, Aufträgen oder sonstigem Input des Auftraggebers beruhen.
- 20.2. Soweit die geistigen Schutzrechte an Entwicklungen nicht bereits aus anderen Rechtsgründen auf XFT übergegangen sind, überträgt der Auftraggeber im Fall von Ziffer 20.1 Satz 2 unentgeltlich sämtliche übertragbaren und ihm zustehenden Rechte an den Entwicklungen, und zwar im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung. Die eingeräumten Rechte umfassen insbesondere das Recht für XFT, die Entwicklungen exklusiv und umfassend zu nutzen und zu verwerten, sie zu modifizieren und weiterzuentwickeln und sie Dritten dauerhaft oder zeitweise zur Verfügung zu stellen oder sie zu übertragen.
- 20.3. Der Auftraggeber erhält an solchen Entwicklungen die einfachen Nutzungsrechte gemäß Ziffer § 5 soweit diese zur vertragsgemäßen Nutzung der Software erforderlich sind.

## **§ 21 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

- 21.1. Der Auftraggeber darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 22 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 22.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu nutzen und im Übrigen geheim zu halten. Dies gilt auch über die Laufzeit des jeweiligen Vertrags hinaus. „Vertrauliche Informationen“ sind alle anderen Unterlagen und Daten in jeder Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind, oder bei denen sich die Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt, sowie der Quellcode der Software. Solche Informationen sind dann nicht vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe allgemein bekannt sind, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung der offenbarenden Partei zurückzuführen ist. Sofern eine behördliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Daten oder Informationen offen zu legen, gilt die Pflicht zur Geheimhaltung ebenfalls nicht.
- 22.2. XFT wird die Regelungen des deutschen Datenschutzrechtes, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Mitarbeiter von XFT sind auf das Datengeheimnis und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz arbeitsvertraglich verpflichtet. XFT trifft die datenschutzrechtlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Soweit XFT für den Auftraggeber eine Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten vornimmt, werden die Parteien eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen. Soweit Widersprüchlichkeiten bestehen, gehen die



Regelungen aus der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung den Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### **§ 23 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Ausreichend ist dabei eine Übermittlung per Fax oder als eingescanntes Dokument per e-Mail. Dieses Schriftformerfordernis gilt nicht für Individualvereinbarungen gemäß § 305b BGB.

### **§ 24 Erfüllungsort**

Mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz von XFT.

### **§ 25 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 25.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 25.2. Walldorf ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. XFT bleibt jedoch als Klägerin oder Antragstellerin berechtigt, alternativ auch einen Rechtsstreit bei dem für Berlin-Mitte (10117) oder bei dem am Sitz des Auftraggebers örtlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.